

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.

Groenendael - Laekenois - Malinois – Tervueren



Verhaltensprüferordnung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Ordnung für Verhaltensprüfer und Stewards und die jeweiligen Anwärter im DKBS

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1) Verhaltensprüfer (VP) sind Mitglieder des DKBS, die Bewertungen im Bereich "Verhaltensüberprüfung" nach den Vorschriften dieser Ordnung vornehmen dürfen.
- 2) Verhaltensprüfer in Ausbildung (VPA) sind Mitglieder des DKBS, die von den berechtigten Mitgliedern des DKBS für die Tätigkeit als VP ausgebildet werden.

§ 2 Allgemeines

- 1) Ein VP erfüllt eine wichtige Aufgabe in der Hundezucht bei der Selektion von Zuchthunden.
- 2) Er hat die ihm vorgestellten Hunde neutral, sachbezogen und nach den vorliegenden Regeln zu beurteilen. Der VP darf keine in seinem Eigentum oder Besitz stehende oder aus eigener Zucht stammende Hunde oder Hunde, die mit dem WP in häuslicher Gemeinschaft leben, beurteilen.
- 3) Ein VP darf an einem Tag nicht mehr als 15 Hunde in der VB1 oder 10 Hunde in der VB2 beurteilen.
- 4) Das übergeordnete Organ der VP ist das Präsidium. Die Beschlüsse des Präsidiums in Bezug auf Helfer, Stewards, Verhaltensprüfer und -anwärter sind bindend.

§ 3 Bewerbung

- 1) Bewerbungen für das Amt des VP gehen mit kynologischem Lebenslauf an das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung.
- 2) Der Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im DKBS sein.
- 3) Für Steward-Anwärter gilt Analoges.

§ 4 Ausbildung

- 1) Der Anwärter erhält ein Nachweis-Heft, in dem er alle seine ausbildungsrelevanten Veranstaltungen einträgt.
- 2) Der Anwärter finanziert seine Ausbildung selbst.
- 3) Der Anwärter hat während seiner Ausbildung den DKBS Züchterttag zu besuchen, um sich mit dem Zuchtgeschehen im DKBS vertraut zu machen.
- 4) Der Anwärter hat sich mit den Ausdrucksmöglichkeiten und Verhaltensweisen von Hunden auseinanderzusetzen. Alle notwendigen Schulungsunterlagen werden dem Anw. zur Verfügung gestellt.
- 5) Der Anwärter wird in seiner Ausbildung durch die aktiven Verhaltensprüfer eingewiesen in die Tätigkeiten
 - des Helfers sowie
 - des Stewardsbis er in der Lage ist, diese Tätigkeiten eigenverantwortlich auszuüben. Der Nachweis ist vor den ausbildungsberechtigten Verhaltensprüfern zu erbringen.
- 6) Der VP- Anwärter wird unterwiesen im Beobachten von Prüfungshunden und Dokumentieren der Verhaltensweisen anhand des gültigen Bewertungsbogens. Er muss letztendlich gegenüber den ausbildungsberechtigten Verhaltensprüfern nachweisen, dass er die Beurteilungskriterien anhand der Zimen'schen Arbeit beherrscht und umzusetzen weiß.
- 7) Prüfungszulassung
Dazu begleitet der Anwärter die Verhaltensprüfer und beurteilt unabhängig von diesen mindestens 10 Hunde an einem Prüfungstag. Die Beurteilungen werden direkt im

Anschluss an die jeweilige Prüfung verglichen. Am Ende des Prüfungstages entscheiden die Verhaltensprüfer, ob der Anwärter in der Lage ist, eine Prüfung abzulegen.

§ 5 Prüfung

- 1) Der VP-Anwärter hat sich bei dem Delegierten der VP zur Prüfung anzumelden. Der Delegierte überprüft, ob alle Voraussetzungen zur Prüfung vorliegen und leitet die Anmeldung an das Präsidium weiter. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und setzt einen Prüfungstermin fest. Der Termin muss an einem Jahres- oder Herbsttreffen liegen.
- 2) Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung muss der Anwärter seine Kenntnis der Beurteilungskriterien und deren Anwendbarkeit unter Beweis stellen. Es werden ihm 10 Fragen vorgelegt, die er in einem Zeitraum von einer Stunde schriftlich zu beantworten hat.
- 3) Als praktische Prüfung muss der Prüfling eine komplette VB abnehmen (innerhalb der maximalen Grenzen für VP, aber mindestens 10 Hunde, nach Möglichkeit aufgeteilt in VB1 und VB2). Seine Prüfungsergebnisse dürfen maximal 10 Prozent von der Bewertung der beiden prüfenden VP abweichen. Bei der Prüfung muss neben zwei prüfenden VP auch ein Präsidiumsmitglied anwesend sein.
- 4) Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich, jedoch nicht bei derselben Veranstaltung. Über sinnvolle Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 5) Das Bestehen der Prüfung wird in den Vereinsorganen veröffentlicht.

§ 6 Delegierter der VP

- 1) Der Delegierte der VP ist das Verbindungsorgan zwischen dem Präsidium und den VP. Er hat Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium. Er vertritt gegenüber dem Präsidium die Interessen der VP und informiert die VP über Beschlüsse des Präsidiums, soweit diese die Belange der VP/VPA betreffen.
- 2) Der Delegierte der Verhaltensprüfer regelt und organisiert den Einsatz der VP und ist erster Ansprechpartner für die VPA.
- 3) Der Delegierte der VP wird von den jeweils amtierenden VP vorgeschlagen und kommt aus deren Reihen.

§ 7 Fortbildung der VP und VPA

Eine kynologische Fortbildungsveranstaltung (welche im weitesten Sinne das Verhalten des Hundes zum Thema hat) ist alle zwei Jahre nachzuweisen.

Der Züchtertage des DKBS soll jedes Jahr besucht werden.

Einmal im Jahr, möglichst im Rahmen des Züchtertages, findet eine Verhaltensprüfer-Tagung statt.

Alle genannten Veranstaltungen werden im Nachweisheft für VP/VPA eingetragen.

§ 8 Ahndung von Verstößen/Abberufung/ Nichtzulassung zur Prüfung

- 1) Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen an den Fortbildungsveranstaltungen/Züchtertagen führt zur Abberufung/Nichtzulassung durch das Präsidium.
- 2) Die Verfolgung und Ahndung von sonstigen Verstößen und Fehlverhalten der VP/VPA obliegt dem Präsidium.